

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes (im Volksmund als sogenannte «Spielgeld-Affäre» bekannt)

2022/90

vom 10. Mai 2022

1. Ausgangslage

Die sogenannte «Spielgeld-Affäre» erlangte im Mai 2020 grosse Medienresonanz. Dabei ging es um das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes in einer Volg-Filiale in Diegten. Die Berichterstattung in den Medien führte am 11. Juni 2020 zu einer kontroversen Landratsdebatte (dringliche [Interpellation 2020/289](#) von Susanne Strub). Zudem wurde am 11. März 2021 ein weiterer Vorstoss ([Interpellation 2020/572](#) von Caroline Mall) im Landrat behandelt.

Der Regierungsrat ordnete eine Administrativuntersuchung an, um das Vorgehen der Polizei aus juristischer Sicht zu beurteilen. Der Bericht über die Administrativuntersuchung von Prof. Andreas Donatsch¹ (im nachfolgenden «Donatsch-Bericht» genannt) folgte am 21. September 2020.

Anlässlich ihrer Kommissionssitzung vom 26. November 2020 beauftragte die GPK als parlamentarisches Oberaufsichtsorgan die Subkommission IV mit der Untersuchung des Falls.

2. Ziele der Untersuchung

Ziele der Untersuchung sind Abklärungen zur Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes und der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Formulierung allfälliger Empfehlungen für das zukünftige interne Vorgehen bei ähnlich gelagerten Fällen.

3. Organisatorisches

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragte am 26. November 2020 die Subko IV, bestehend aus Peter Riebli, mittlerweile ehemaliges GPK-Mitglied und Subkopräsident [*bis 18. November 2021*], Anita Biedert, Subkopräsidentin [*ab 18. November 2021*], Thomas Eugster und Regula Waldner, mit der Untersuchung des Falls. Diese sichtete diverse, fallbezogene Akten:

- Unterlagen des Regierungsrats
- Donatsch-Bericht mit umfassenden Beilagen wie Befragungen, Polizeirapporte etc.
- Weitere Unterlagen der Polizei Basel-Landschaft²
- Unterlagen der Staatsanwaltschaft

Zudem führte die Subko IV ein Hearing mit der Sicherheitsdirektion (SID) (Regierungsrätin Kathrin Schweizer, ehemaliger Generalsekretär Stephan Mathis) sowie deren zwei mit der Polizei Basel-Landschaft durch (ein Hearing mit Beat Krattiger, Chef Sicherheitspolizei BL und dem betroffenen Polizeibeamten sowie nochmals ein Hearing mit Beat Krattiger zwecks Klärung offener Fragen).

¹ Bericht über die Administrativuntersuchung betreffend Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes in der Volg-Filiale Diegten von Prof. em. Dr. Andreas Donatsch, datiert vom 21. September 2020

² Die GPK konnte nicht auf alle Originaldokumente zurückgreifen, z.T. infolge routinemässiger Löschung und z.T. wegen Zustellung von Abschriften.

Eine Befragung weiterer Beteiligter auf freiwilliger Basis ausserhalb der Verwaltung wurde nicht durchgeführt. Nach dem Präsidiumswechsel in der Subko IV wurde diese Thematik erneut diskutiert, aber aufgrund der grossen zeitlichen Distanz zum Ereignis und mangels unmittelbarer Notwendigkeit verworfen.

Der vorliegende Bericht der Subko IV wurde von der GPK an ihrer Sitzung vom 28. April 2022 einstimmig genehmigt und im vorliegenden Wortlaut zuhanden des Landrats verabschiedet.

4. Chronologie der wichtigsten Ereignisse

Aufgrund der gesichteten Unterlagen ergibt sich folgende Chronologie:

07.05.2020 Die Verkäuferin der Volg-Filiale in Diegten informiert die Polizei BL, dass am Vortag zwei Kinder versucht hätten, mit Falschgeld einzukaufen. Zwei Polizeibeamte auf Patrouille nehmen eine erste Sachverhaltsaufnahme vor. Die Verkäuferin kennt die Namen der Kinder nicht, aber schätzt das Alter auf 8 bis 12 Jahre.

15.05.2020 Die Aufnahmen der Überwachungskamera werden von der Polizei in Empfang genommen. Damit werden die Ermittlungen durch den damit beauftragten Polizeibeamten aufgenommen.

26.05.2020 Die Verkäuferin wird als Auskunftsperson durch den Polizeibeamten befragt. Zwei Kinder, ein Junge und ein Mädchen, hätten die Filiale betreten und die Verkäuferin gefragt, ob sie mit den mitgebrachten «Euro-Noten» einkaufen könnten. Auf die Frage, woher sie das viele Geld hätten, hätten sie geantwortet, dieses als Gegenleistung für Reinigungsarbeiten von den Eltern erhalten zu haben. Die Verkäuferin hätte erkannt, dass es sich dabei um unechtes Geld handle und die Kinder orientiert, dass sie damit nicht einkaufen könnten. Die beiden Kinder hätten darauf die Filiale verlassen und seien eine halbe Stunde später mit regulärem Geld zurück in den Laden gekehrt und hätten zwei Getränke eingekauft. In diesem Zusammenhang gab die Verkäuferin eine weitere Beobachtung den Jungen betreffend zu Protokoll (sog. zweiter Vorfall).

28.05.2020 Der ermittelnde Polizeibeamte kontaktiert die Mutter des Jungen telefonisch. Die Mutter bestätigt, dass der jüngere Sohn am Fall beteiligt war.

29.05.2020 Nach vorgängiger Absprache mit dem Jugenddienst geht der ermittelnde Polizeibeamte in Zivilkleidung zum Wohnort des Jungen. Der Junge gibt zu, zusammen mit einem anderen Kind mit den «Euro-Noten» in der Volg-Filiale gewesen zu sein, und der Polizeibeamte erkennt ihn als denjenigen, welcher auf den Videoaufnahmen zu sehen war. Es handelt sich dabei um den jüngeren, noch strafmündigen Sohn. In Anwesenheit der Eltern und einer verwandten Person fotografiert der Polizeibeamte die beiden Söhne der Familie, um durch einen anschliessenden Vergleich mit den Videoaufnahmen ganz sicher ausschliessen zu können, dass der ältere, bereits strafmündige Bruder an dem Fall beteiligt war. Während den Fotoaufnahmen wird der Polizeibeamte unbemerkt fotografiert. Aufgrund der gemachten Angaben seitens der befragten Familie kann der Polizeibeamte zudem ermitteln, dass das zweite, im Volg anwesende Kind ebenfalls noch nicht im strafmündigen Alter ist.

08.06.2020 Der BaZ Artikel «Kriminalfall im Oberbaselbiet» <https://www.bazonline.ch/polizei-ermittelt-gegen-maerkli-8-wegen-spielgeld-131594472193> erscheint.

11.06.2020 Dringliche Interpellation [2020/289](#) «Lausbubenstreich» von Susanne Strub wird eingereicht und dringlich im Landrat debattiert.

18.06.2020 Zirkularbeschluss Nr. 2020-887 des Regierungsrats zur Auftragserteilung einer Administrativuntersuchung an Prof. Andreas Donatsch³.

18.06.2020 Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend in Umlaufbringen von Falschgeld an der Sissacher Fasnacht wird durch eine dritte Person eingereicht.

24.06.2020 Ermittlender Polizeibeamter erstellt internen Bericht an Chef Sicherheitspolizei BL.

25.06.2020 Einreichung Verfahrenspostulat [2020/338](#) «Überprüfung der Polizeiarbeit und deren Kommunikation» von Susanne Strub (Behandlung sistiert; siehe dazu Kapitel 8).

06.07.2020 Polizeiinterner Bericht über die Untersuchung des Falschgeldes durch spezialisierten Ermittlungsdienst.

21.09.2020 Abgabe Bericht über die Administrativuntersuchung durch Prof. Andreas Donatsch.

13.10.2020 Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft zur Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend in Umlaufbringen von Falschgeld an der Sissacher Fasnacht.

13.10.2020 Beschluss Nr. 2020-1400 des Regierungsrats zur Kenntnisnahme der Ergebnisse des Donatsch-Berichts und des weiteren Vorgehens bzgl. der Medienmitteilung per 20.10.2020.

³ Auftrag der Untersuchung: 1. War das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes in einer Volg-Filiale Diegten, insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, korrekt, bzw. hat die Polizei in den in- und externen Abläufen gegen geltendes Recht und interne Weisungen verstossen? 2. Besteht aufgrund des Untersuchungsergebnisses Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verhaltens der Polizei? Es sind gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten.

20.10.2020 Medienmitteilung BL über den Untersuchungsbericht von Prof. Andreas Donatsch.

05.11.2020 Einreichung der Interpellation [2020/572](#) «Fall Schweizer» von Caroline Mall.

20.11.2020 Aufsichtsbeschwerde betreffend Kommunikation und Verhalten in der Angelegenheit «Märkli» gegen die SID und gegen Regierungsrätin Kathrin Schweizer.

09.03.2021 Beschluss Nr. 2021-322 des Regierungsrats zur Aufsichtsbeschwerde: Nichtfolgeleistung.

11.03.2021 Behandlung der Interpellation 2020/572 im Landrat.

5. Erklärung Begrifflichkeiten

5.1. Falschgeld versus Spielgeld

Gemäss dem Polizeirapport wollten zwei Kinder von der Kassiererin der Volg-Filiale in Diegten wissen, ob sie mit mitgebrachten «Euro-Noten» einen Kauf tätigen dürften. Die Kassiererin erkannte, dass es sich um unechtes Geld handelte und teilte dies den Kindern mit. Anlässlich des Besuchs am 29. Mai 2020 übergaben die Eltern der Polizei die entsprechenden Noten und erklärten, dass das Geld an der Sissacher Fasnacht verteilt worden sei. Sie bestanden darauf, dass auf dem Sicherstellungsprotokoll das Wort «Spielgeld» verwendet wurde. In den darauf folgenden Medienberichten wurde dann auch immer von «Spielgeld» geschrieben.

Da das in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB ([SR 311.0](#)) strafbar ist, setzte sich die Subko IV mit der Klärung der Begrifflichkeiten Falsch- resp. Spielgeld auseinander. Juristisch wird einzig zwischen echtem und unechtem Geld unterschieden. Relevant für die Klassierung als **Falschgeld** ist, ob versucht wird, mit einem unechten Zahlungsmittel den Zahlungsempfänger zu täuschen (Tatvorsatz)⁴. Es kommt dabei nicht auf die Qualität der Scheine an. Massgebend ist, ob die Gefahr einer Verwechslung mit echtem Geld besteht⁵. Die Tatbestände gemäss Art. 240 ff. StGB seien demnach gemäss Donatsch bereits erfüllt «[...], wenn das gefälschte Geld bei bloss flüchtiger Betrachtung als echt erscheint». Der spezialisierte Ermittlungsdienst der Polizei bezeichnet Geld dann als **Spielgeld**, wenn es eben zum Zwecke des Spielens verwendet wird.

Beim vorliegenden Fall handelte es sich um sogenanntes «Totengeld» aus China⁶. Die Subko IV nimmt die Argumentation von Prof. Donatsch, welcher sich auf den spezialisierten Ermittlungsdienst der Polizei abstützt, auf: Eine Verwechslungsgefahr mit echtem Geld im Volg sei gegeben (das Totengeld hätte dieselben Abmessungen wie die echten Euro-Noten und die Farbtöne entsprechen «nahezu dem Original»). Auch das Notenpapier fühle sich «vertraut» an), deshalb handle es sich um Falschgeld.

Die im Juni 2020 eingereichte Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend in Umlaufbringen von Falschgeld an der Sissacher Fasnacht wurde von der Staatsanwaltschaft per Verfügung vom 13. Oktober 2020 nicht anhand genommen. Die Handlung hätte in anderem Kontext stattgefunden, denn bei den Fasnachtsbesuchenden dürfe davon ausgegangen werden, dass keiner annahm, dass es sich beim zugeworfenen Geld um echte Banknoten gehandelt habe. Mit anderen Worten: Beide Ereignisse mit den gleichen «Geldscheinen» (Verteilen an der Fasnacht, Zahlungsmittel in der Volg-Filiale) sind aus unterschiedlichen Perspektiven zu bewerten.

5.2. Löschfristen

Zu Diskussionen Anlass gaben die Fristen betreffend Löschung von Daten aus erkennungsdienstlichen Ermittlungen bei Kindern: Die BaZ berichtete von einer Löschfrist bis 2032.

⁴ Aus Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13.10.2020: «Zur Erfüllung des Tatbestandes des Inumlaufsetzen falschen Geldes muss die Täterschaft vorsätzlich handeln oder zumindest in Kauf nehmen, dass (gutgläubige) Abnehmer das Geld allenfalls als echt verwenden werden.»

⁵ Siehe [Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten](#) der Schweizerischen Nationalbank

⁶ Geld, das man den Toten in der asiatischen Kultur mit ins Grab legt. Totengeld weist als Merkmal auf einer Seite einen Stempel auf, ein chinesisches Schriftzeichen.

In der Beantwortung der [Interpellation 2020/289](#) von Susanne Strub korrigierte die Regierungsrätin, dass die Frist von 2032 nur bei Strafmündigkeit⁷ und beim Tatbestand des in Umlaufsetzens von Falschgeld gelte. Im vorliegenden Fall würde ein Bericht an den Jugenddienst der gängigen Praxis entsprechen, welcher 5 Jahre lang gespeichert würde. Wie der Subko IV mitgeteilt wurde, ist auf den ursprünglich (anfangs Juni 2020) in Aussicht gestellten Bericht an den Jugenddienst der Polizei BL aufgrund der Tatsache, dass das Verfahren nicht fortgeführt wurde, schliesslich verzichtet worden. Stattdessen wurde ein interner Bericht über die polizeilichen Handlungen erstellt (Polizeibericht vom 24. Juni 2020). Dieser weist eine Löschfrist von zwei Jahren auf. Es handelt sich dabei nicht um einen Strafregistereintrag, sondern um eine Speicherung im polizeilichen Rapportierungssystem.

In der Beantwortung der [Interpellation 2020/572](#) von Caroline Mall hiess es, die aufgenommenen Fotos würden nach zwei Jahren auf dem Zentralcomputer gelöscht. Die Subko IV liess sich nochmals bestätigen, dass der Polizeibericht und die dazu gehörenden Aufnahmen nach zwei Jahren gelöscht werden (Ende Juni 2022).

6. Polizeiarbeit und deren Verhältnismässigkeit

6.1. Fotoaufnahmen

Im Rahmen der polizeilichen Abklärungen wurde der in den Fall verwickelte Junge sowie sein älterer Bruder von der Polizei am Wohnort fotografiert. Dabei wurden jeweils 3 Aufnahmen gemacht (von vorne, links und rechts). Die Aufnahmen wurden gemäss Auskunft der Polizei erstellt, um einen Abgleich mit den Videoaufnahmen in der Volg-Filiale zu ermöglichen. Das Vorgehen des Polizeibeamten sei vorab mit dem Jugenddienst abgesprochen worden. Vor dem Besuch bei der Familie seien die Eltern telefonisch informiert worden, dass es bei den Ermittlungen um einen Vorfall mit Falschgeld gehe und unklar sei, welches Kind (das ältere, strafmündige oder das jüngere, noch nicht strafmündige) involviert gewesen sei. Dabei sei festgestellt worden, dass der bereits strafmündige, ältere Bruder nicht daran beteiligt gewesen sei.

Der Donatsch-Bericht sagt aus, dass die Aufnahme einer Person mit dem Ziel, diese als Tatverdächtige auszuschliessen, mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre grundsätzlich vereinbar sei. In der Einschätzung von Donatsch liege das Vorgehen des Polizeibeamten «trotz der dreifachen Bildaufnahme zum Zwecke der Entlastung» des einen Bruders gerade noch im zulässigen Ermessen des Polizeibeamten.

Gemäss Donatsch sei von den erkennungsdienstlichen Massnahmen das Erstellen einer Fotografie von einer Person eine der am wenigsten einschneidenden Eingriffe, was vom Chef der Sicherheitspolizei bestätigt wurde. Die Subko IV liess sich darüber informieren, worum es sich hingegen beim grossen Paket der erkennungsdienstlichen Erfassung handle: Fingerabdruck, DNA-Abnahme (z.B. Entnehmen von Haarproben), Fotografieren auf einem Stuhl bei der Polizei mit Nummer etc. Im vorliegenden Fall ging es um ein Ausschlussverfahren; die Fotos sollten dazu dienen, herauszufinden, wer es *nicht* war.

6.2. Rollenverständnis im Rahmen des Hausbesuchs

Der Polizeibeamte ging in Zivil zur betroffenen Familie und erteilte keine Rechtsmittelbelehrung. Aufgrund ihrer Untersuchungen gewann die Subko IV den Eindruck, dass nicht wirklich klar war, in welchem Rahmen der Polizeibeamte die Familie aufgesucht hat: War es eine Einvernahme eines Beschuldigten, eine Zeugenbefragung oder ein niederschwelliges Gespräch? Die jeweilige Rolle bestimmt die Spielregeln (u.a. Rechtsmittelbelehrung, Ausstand etc.).

⁷ Ab 10 Jahren können Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (= Strafmündigkeit). Zuzug des Strafausschlussgrundes von Art. 3 Abs. 1 JStG fällt demnach eine Bestrafung von Personen, die das 10. Altersjahr noch nicht vollendet haben, von Vorneherein nicht in Betracht.

In Bezug auf die Rolle wurde der Subko IV von der Polizei BL lediglich mitgeteilt, dass infolge Strafunmündigkeit des Jungen keine Einvernahme stattgefunden habe. Nach Ansicht von Donatsch hätte der Polizeibeamte den Sachverhalt in Form eines Gesprächs mit der Familie ermittelt.

6.3. Orientierung der Familie des Mädchens

Der mit der Ermittlung betraute Polizeibeamte konnte nicht beide Familien gleichentags besuchen. Nach der explosionsartigen medialen Aufmerksamkeit sprach er sich daher mit dem Jugenddienst über das weitere Vorgehen ab und verzichtete auf einen Besuch bei der zweiten Familie. Das korrekte Vorgehen wäre gewesen, auch diese mündlich zu befragen bzw. bei Strafunmündigkeit des Mädchens zu informieren. Gemäss Art. 4 des Jugendstrafgesetzes (JStG; [SR 311.1](#)) hätte diese über das Tatverhalten orientiert werden müssen. Dies stellt gemäss Donatsch-Bericht einen Mangel in der Untersuchungsführung dar. Zwischenzeitlich sei aber auch die Strafunmündigkeit beider Kinder bewiesen gewesen. Indirekt bestätigte damit die Polizei BL, dass sie aufgrund des medialen und politischen Drucks auf eine Gleichbehandlung der beiden Kinder verzichtete, indem sie auf eine Kontaktaufnahme mit der Familie des Mädchens mit Blick auf das Kindeswohl verzichtete.

6.4. Verhältnismässigkeit der Polizeiarbeit

Die Subko IV hatte den Auftrag, die Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes zu klären. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei der Oberaufsicht um eine politische Kontrolle der Exekutive durch das Parlament handelt. Ziel dieser Untersuchung kann deshalb nur die Feststellung der Plausibilität sein und nicht eine rechtliche Würdigung.

Die externe Untersuchung durch Prof. Andreas Donatsch sollte Klarheit schaffen, ob das Vorgehen der Polizei korrekt war, insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, bzw. ob die Polizei in den in- und externen Abläufen gegen geltendes Recht und interne Weisungen verstossen habe. Die Untersuchung sollte auch allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen und entsprechende Empfehlungen enthalten.

Donatsch hat das polizeiliche Verhalten gestützt auf strafrechtliche, strafprozessuale und polizeirechtliche Normen analysiert und v.a. folgendes festgestellt:

- Verfolgungszwang (Art. 7 StPO; [SR 312.0](#))⁸: In seinen Ausführungen folgert Donatsch, dass der mit dem Fall betraute Polizeibeamte ausgehend vom Anfangsverdacht – begründet durch die telefonische Strafanzeige –, verpflichtet war, den betreffenden Sachverhalt abzuklären, und zu prüfen, ob das Verhalten eines oder beider Kinder im vorliegenden Fall unter den Tatbestand von Art. 242 StGB subsumiert werden könne. Donatsch wertet bereits das Fragen der Kinder, ob sie mit den «Euro-Noten» zahlen könnten, als Versuch, eine mögliche Straftat zu begehen (Verdacht des in Umlaufsetzens falschen Geldes).
- Fotografieren: Donatsch erachtet das Fotografieren als noch knapp verhältnismässig.
- Fehlende Orientierung der Familie des Mädchens: Mangel in der Untersuchungsführung

Der Donatsch-Bericht kommt zum Schluss, dass das Verhalten der Polizei im Einklang mit geltendem Recht stand und nicht als unverhältnismässig qualifiziert werden konnte. Laut Donatsch sei kein Verstoss gegen interne Weisungen erfolgt. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses bestehe kein Handlungsbedarf mit Bezug auf die Gewährleistung der Gesetzeskonformität des polizeilichen Verhaltens.

Diese juristische Argumentation in Bezug auf die Verhältnismässigkeit erscheint der Subko IV plausibel. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein Rechtsgrundsatz. Es verlangt das Abwägen von Massnahmen im öffentlichen Interesse gegenüber den dadurch entstehenden Einschnitten in private Interessen und Grundrechte. Demzufolge ist dem Versuch des Einsatzes von Falschgeld im öffentlichen Interesse auf den Grund zu gehen.

⁸ Art. 7 StPO «Verfolgungszwang» verpflichtet die Strafbehörden resp. die Polizei dazu, Abklärungen zu tätigen.

Auf Nachfrage bei der Polizei BL erfährt die Subko IV zudem, dass keine gesetzliche Grundlage resp. Weisung über Einsätze – wie dem Besuch der Familie am 29. Mai 2020 – existiere und auch nicht folgerichtig wäre. Es werde vor jedem Einsatz eine Lagebeurteilung vorgenommen. Im vorliegenden Fall habe sich der Polizeibeamte aufgrund der Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit dem Jugenddienst entschieden, alleine und in Zivil bei der Familie vorzusprechen. Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer legt jedoch – wie in der Medienmitteilung vom 20. Oktober 2020 wiedergegeben – Wert darauf, dass künftig polizeilich relevante Vorfälle mit Minderjährigen immer in Absprache mit dem polizeilichen Jugenddienst, der Jugendanwaltschaft und der Sicherheitspolizei bearbeitet werden und die Fallführung in der Regel beim Jugenddienst liegen soll. Im Vordergrund solle das Kindeswohl stehen.

7. Kommunikation in der Öffentlichkeit

7.1. Kommunikation in den Medien

Die Berichterstattung und die Veröffentlichung von Ermittlungsfotos bei der Familie des Jungen sorgten für einen medialen «Hype», der um die Welt ging. Publik wurde der Fall durch ein der BaZ zugespieltes Bild, das den Polizeibeamten von hinten beim Fotografieren eines der Jungen zeigt. Das Foto stammt nicht von der Polizei BL und wurde von ihr auch nicht verbreitet. In der Folge berichtete die Presse aber mit einer gewissen Empörung oder Häme über die Baselbieter Polizei: Geschrieben wurde etwa von einem «Türkischen Basar», von Kindern, die wegen haltloser Verdächtigungen wie Freiwild behandelt worden seien, von einer gut einen Monat dauernden Polizeisuche nach den angezeigten Kindern (trotz Firmenlogo auf dem T-Shirt des betreffenden Jungen), von einem Versagen der Polizei usw. Gewisse Medien gingen sogar so weit, den Vorfall zu einem «Fall Schweizer» zu machen. Praktisch allen medialen Berichterstattungen gemein war das Word-ing, d.h. es wurde verharmlosend von «Spielgeld» anstelle von Falschgeld geschrieben.

Die Polizei BL hat, da es sich um ein laufendes Verfahren handelte, keine Versuche zur Richtigstellung des Sachverhalts unternommen. Die Behörde unterliegt dem Amtsgeheimnis. Inwieweit dem Kindeswohl gedient war, dass das Bild des fotografierenden Polizeibeamten samt dem Gesicht des Jungen um die Welt ging, sei an dieser Stelle offen gelassen. Hingegen gab der betroffene Polizeibeamte in der Befragung durch die Subko IV an, dass er noch nach einem Jahr die Folgen des öffentlichen Drucks und des unrechtmässig aufgenommenen Fotos spüre («Telefonanrufe und SMS der übelsten Art»).

7.2. Kommunikation in der Politik

Die öffentliche Kommunikation erfolgte zudem auch über den Landrat in Form verschiedener Vorstösse und den damit verbundenen Debatten. Im Zusammenhang mit der dringlichen Interpellation von Susanne Strub kurz nach dem erwähnten BaZ-Artikel sah sich Regierungsrätin Kathrin Schweizer veranlasst, sich für die falsche Auskunft bezüglich Aufbewahrungsfrist zu entschuldigen.

Regierungsrätin Kathrin Schweizer trägt zwar die politische Verantwortung, Auskünfte betreffend operativer Einsätze darf sie jedoch nicht erteilen. Als unglücklich kann deshalb ihre Andeutung «*Ganz so harmlos, wie der Vorfall sich darstellt, ist die Situation leider nicht*» gewertet werden, da er eine mögliche andere Tat im Volg suggerierte. Regierungsrätin Kathrin Schweizer hatte bei der Beantwortung der Interpellation von Susanne Strub im Landrat – gemäss ihrer eigenen Aussage – den Anspruch, eine technische Antwort zu geben. Diese befriedigte Teile des Parlaments nicht, so dass die politische Debatte weiterging und man sich wiederum des Narrativs von harmlosem «Spielgeld» und «polizeilicher Unverhältnismässigkeit» bediente.

Die SVP-Fraktion verlangte in der Interpellation von Susanne Strub von Regierungsrätin Kathrin Schweizer eine Entschuldigung bei der betroffenen Familie für das Vorgehen der Polizei und einen Abbruch des laufenden Verfahrens. Die Subko IV liess sich – wie im vorgängigen Kapitel dargelegt – davon überzeugen, dass das Vorgehen der Polizei rechtmässig war. Insofern hätte sich die Regierungsrätin dem Vorwurf der Willkür und des Abweichens von der Rechtstaatlichkeit ausgesetzt,

hätte sie diesen Forderungen stattgegeben. In ihrer Beantwortung der Interpellation verwies Regierungsrätin Kathrin Schweizer ausdrücklich auf den offiziellen Beschwerdeweg. Mit einem einfachen Schreiben könne man sich an die Polizeileitung wenden, um unnötige öffentliche Eskalationen zu vermeiden.

Im Rahmen der Befragungen wurde der Subko IV zugetragen, dass Landratsmitglieder versucht hätten, Einfluss auf die Arbeit der Polizei zu nehmen und ihr vorzuschreiben, was sie strafrechtlich zu tun habe. Trifft dies zu, so verurteilt die GPK dieses Verhalten aufs Schärfste. Der Subko IV wurde dahingegen nachvollziehbar erklärt, weshalb das mutmassliche Delikt (Offizialdelikt) verfolgt werden musste. Andernfalls hätte seitens der Polizei der Tatbestand einer Begünstigung vorgelegen.

Eine Aufsichtsbeschwerde betreffend Kommunikation und Verhalten in der Angelegenheit «Märkli» gegen die SID und gegen Regierungsrätin Kathrin Schweizer wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Es wurde argumentiert, dass die Aussagen der Vorsteherin der SID weder tatsächlich noch unzulässig waren. Der Entscheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

7.3. Kommunikation der Polizei und der SID

Weiter wurde die Subko IV darüber informiert, dass die Polizei aufgrund des laufenden Verfahrens (Amtsgeheimnis) nicht öffentlich kommunizieren konnte. Die SID hat nur bezüglich der Beauftragung und der Resultate des Donatsch-Berichts öffentlich kommuniziert. Einer Veröffentlichung des Donatsch-Berichts wurde seitens der betroffenen Familie nicht zugestimmt. Eine Veröffentlichung hätte der geforderten Transparenz zuträglich sein können.

Ein gemeinsames Gespräch der Eltern und Kinder mit dem Jugenddienst der Polizei BL fand aufgrund der Eskalation des Falls nicht mehr statt (Präventionsgespräch). Laut SID hätte ein Dialog zwischen Polizei BL und Familie deeskalierend wirken und zur Aufarbeitung dienen können. Es war jedoch von Seiten der Eltern kein Interesse vorhanden. Dieses Angebot von Seiten Polizei besteht nach wie vor.

Des Weiteren führten der mediale Hype und die Deeskalationsversuche auch dazu, dass die unzulässige Publikation des Polizistenbildes, welches dessen Anonymität keineswegs gewährleistete, keine strafrechtlichen Schritte seitens der Polizei auslöste. Bezüglich einer Veröffentlichung gilt der Grundsatz des Rechts am eigenen Bild. Wird das Bild veröffentlicht und ist die Person darauf klar erkennbar, ist dies unzulässig. Der fotografierte Polizeibeamte hätte vorgängig um Erlaubnis gefragt werden müssen.

8. Verfahrenspostulat 2020/338

Anlässlich der Landratssitzung vom 11. März 2021 wurde darüber informiert, dass die Geschäftsleitung des Landrats die Beratung des Verfahrenspostulats [2020/338](#) «Überprüfung der Polizeiarbeit und deren Kommunikation» von Susanne Strub vom 25. Juni 2020 vorerst sistiert habe. Es solle erst traktandiert werden, wenn der Bericht der Geschäftsprüfungskommission vorliege, die das Thema genauer unter die Lupe nehme.

Nach Ansicht der GPK sind die Forderungen des Verfahrenspostulats (Aufarbeitung der Vorkommnisse inkl. der internen und externen Kommunikation rund um die Polizeiarbeit) mit dem vorliegenden Bericht materiell erfüllt, und – in den Worten der Postulantin – *«durch eine seriöse und umfassende Abklärung des Sachverhaltes sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen die volle Transparenz über die Vorkommnisse hergestellt [worden]»*.

Die GPK beantragt dem Landrat aus diesen Gründen, das Verfahrenspostulat 2020/338 zu überweisen und abzuschreiben.

9. Feststellungen

Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft

1. In der Öffentlichkeit ist die juristische Unterscheidung von Spielgeld und Falschgeld wenig bekannt. Das Zahlungsmittel ist im vorliegenden Fall als Falschgeld definiert worden, da eine Verwechslungsgefahr mit echtem Geld bestanden hat.
2. Ermittlungen sind korrekterweise angelaufen, da der Verfolgungszwang (Art. 7 StPO) die Strafbehörden resp. die Polizei dazu verpflichtet, Abklärungen zu tätigen.
3. Donatsch wertet bereits das Fragen der Kinder, ob sie mit den «Euro-Noten» zahlen könnten, und die Aussage, dass sie es von den Eltern als Gegenleistung für Reinigungsarbeiten erhalten hätten, als Versuch, eine mögliche Straftat zu begehen.
4. Der mit dem Fall beauftragte Polizeibeamte beabsichtigte, den Besuch bei der Familie in Form eines Gesprächs niederschwellig durchzuführen und erschien deshalb alleine und in Zivil («low profile»). Dies führte zu Unklarheiten bezüglich seiner Rolle und dem entsprechenden Handlungsrahmen (trotz Niederschwelligkeit wurden Fotoaufnahmen vorgenommen).
5. Der mit dem Fall beauftragte Polizeibeamte hat auf die Benachrichtigung der Eltern des am Fall beteiligten Mädchens verzichtet, was mit der hohen medialen Aufmerksamkeit und der Höhergewichtung des Kindeswohls begründet wurde. Dies ist ein Mangel in der Untersuchungsführung, weil die Eltern des am Fall beteiligten Mädchens nicht auch gemäss Art. 4 JStG benachrichtigt wurden.
6. Die GPK kommt nach Prüfen aller vorliegenden Fakten und Berichte zum Schluss, dass der Polizeieinsatz angemessen und rechtmässig war, handelt es sich doch beim in Umlaufsetzen von Falschgeld um ein Officialdelikt.
7. Die Polizei Basel-Landschaft hat keine Weisungen oder Praxisempfehlungen für das Vorgehen bei Kindern zur Identifizierung einer Täterschaft und zur Klärung der Strafmündigkeit. Die bestehenden Dokumente⁹ geben lediglich Hinweise für das polizeiliche Vorgehen, wenn feststeht, dass ein Kind nicht strafmündig ist.

Kommunikation in der Öffentlichkeit

8. Die Berichterstattung in der BaZ und die unzulässige Publikation der Fotografie des Polizeibeamten mit dem fotografierten Jungen führten zu einem medialen Hype, unter dessen Konsequenzen einige der involvierten Personen noch lange litten.
9. Mit einer Beschwerde an die Polizei hätte der Vorfall ohne mediale Aufmerksamkeit polizeiintern abgeklärt werden können, was für das Kindeswohl mutmasslich besser gewesen wäre.
10. Bei der Beantwortung der dringlichen Interpellation waren die Informationsmöglichkeiten aufgrund des Amtsgeheimnisses (laufendes Verfahren) beschränkt. Hingegen war aufgrund des BaZ-Berichts ein grosser politischer Druck zu mehr Informationen vorhanden.
11. Die Kommunikation seitens Regierungsrätin Kathrin Schweizer führte zu Verwirrungen. Indem falsche Zahlen betreffend Archivierungen (Fall/Foto) von den Medien aufgenommen und veröffentlicht wurden, entstand der Eindruck einer unkorrekten Behandlung des Falls.

⁹ Quelle: Anleitung des Jugenddienstes zum Thema «Jugenddelikte», überarbeitet im Juni 2020

10. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Bei Einsätzen sollte die Rolle der Polizei definiert und den Beteiligten entsprechend kommuniziert werden, auch wenn es sich bloss um ein niederschwelliges Gespräch handelt. Die jeweilige Rolle aller Involvierten bestimmt den formalen Rahmen (u.a. Rechtsmittelbelehrung bei einer Einvernahme, Rechte und Pflichten der Beteiligten etc.).
2. Die GPK begrüsst die von Regierungsrätin Kathrin Schweizer geäusserte Absicht, künftig Vorfälle mit Minderjährigen, die dem Zuständigkeitsbereich der Polizei zuzuordnen sind, immer in Absprache mit dem polizeilichen Jugenddienst, der Jugendanwaltschaft und der Sicherheitspolizei handhaben zu wollen sowie die Fallführung generell beim Jugenddienst anzusiedeln. Der Regierungsrat soll der GPK über die gemachten Erfahrungen berichten.
3. Interne Weisungen oder Anleitungen der Polizei Basel-Landschaft sind mit Praxisempfehlungen zu ergänzen, wie sich die Polizei gegenüber Minderjährigen bei der Identifizierung einer Täterschaft und Klärung der Strafmündigkeit zu verhalten hat.
4. Bei der Kommunikation an die Öffentlichkeit darf keine Auskunft über laufende Verfahren erteilt werden. Es soll lediglich auf mögliche Rechtswege hingewiesen werden.
5. Die polizeiinterne Kommunikation muss entsprechend den vordefinierten Abläufen klar, transparent und nachvollziehbar gehandhabt und schriftlich festgehalten werden. Die Kommunikationswege innerhalb der Polizei Basel-Landschaft sind auf ihr Verbesserungspotenzial zu überprüfen.
6. Die Polizei Basel-Landschaft ist in ihrer Aufgabenerfüllung zu bestärken, sich von keinem öffentlichen, medialen oder politischen Druck beeinflussen und leiten zu lassen. Vom Gleichbehandlungsprinzip ist nicht abzuweichen.
7. Unzulässige Publikation der Fotografie des Polizeibeamten: Polizeimitarbeitende sind durch den Arbeitgeber vor Repressionen jeglicher Art zu schützen. Rechtswidriges Verhalten gegenüber Polizeibeamten muss seitens des Arbeitgebers aktiv angegangen werden.

11. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

10.05.2022 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben
3. Das Verfahrenspostulat 2020/338 wird überwiesen und abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: